

Präambel:

Radio Grammo wurde von aktiven Enthusiasten gegründet, die die historische Musik und deren Tonträger aller Art bewahren wollen. Historische Musik ist dabei Musik, die vor 1958 erstellt wurde. Es soll die analoge Tonträgerkultur gepflegt und bewahrt werden. Vor allem soll die gesamte Schellack-Schallplatten-Ära integriert werden. Der Verein strebt dies einerseits auf museale Weise durch Pflege und Aufbau von Sammlungen der Tonträger sowie der Technik an, andererseits soll dieses Kulturgut auch elektronisch (in Form von Radioprogrammen, Streams, Podcasts) inhaltlich aufbereitet, erklärt und verbreitet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Radio Grammo“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst und wurde am 18. Februar 2026 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

A.) Der satzungsmäßige Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S. v. § 52 Nr. 5 AO.

B.) Arten der Zweckverfolgung:

a. Erhalt und Pflege des musikalischen Kulturerbes

- Bewahrung und Archivierung historischer Tonträger, insbesondere Schellack- und Vinylschallplatten und anderer frühe Tonaufnahmemedien.
- Sicherung, Restaurierung und Digitalisierung historischer Aufnahmen, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Pflege und Erhalt von Abspielgeräten (z. B. Grammophone, Plattenspieler, Rundfunktechnik) als Teil des Kulturguts.

b. Elektronische Verbreitung dieser Inhalte

- u.a. durch den Betrieb des Radiosenders Radio Grammo, Streams, Podcasts, die historische Musiksendungen ausstrahlt und kulturelle Inhalte vermitteln und einordnen Präsentation musikalischer und technischer Entwicklungen aus der Frühzeit des Rundfunks und der Tonaufzeichnung.

c. Unterstützung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Projekten zur Musik- und Rundfunkgeschichte.

d. Bildung und Vermittlung

- Förderung der musikalischen und historischen Bildung der Allgemeinheit.
- Durchführung von Vorträgen, Workshops, Hörsendungen, Seminaren und öffentlichen Vorführungen, Workshops
- Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten Museen, Archiven und Bildungseinrichtungen.

e. Forschung und Dokumentation

- Sammlung, Dokumentation und Erforschung historischer Tonträger, Interpreten, Aufnahmetechniken und Radioprogramme.
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Wort, Ton und Bild, etwa durch Radiosendungen, Publikationen oder Online-Archive. Förderung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten die sich dieses Themas annehmen sowie Förderung von Musikern (Solisten und Orchestern), die Jazz,- Tanz- und Unterhaltungsmusik dieser Epochen aufführen und /oder weiterentwickeln.

C.) Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, sofern dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person werden, wobei diese einen Vertreter des Hauses als Ansprechperson benennt.
- b) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen keine Berufung einlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitgliedes des Präsidiums. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls Beiträge (Umlagen). Die Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nicht das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Beiträge zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abbuchung aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht, trägt das Mitglied die anfallenden Rücklastschriftgebühren. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- d) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Personen, darunter mindestens dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Weitere Vorstandsmitglieder werden als „Mitglied des Vorstandes“ bezeichnet. Die Vorstandsmitglieder (außer dem 1. Vorsitzenden) legen untereinander fest, wer die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters hat.
- c) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach den § 3 und § 4 der Satzung.
- e) Verleihung von Auszeichnungen für verdiente Mitglieder und Förderer.

§ 7 Mitgliederversammlung und Einladungsfrist

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden. das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch E-Mail einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekanntzugeben.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- e) Eine Mitgliederversammlung darf auch online (per Videokonferenz oder telefonisch) durchgeführt werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Ladung in Textform widerspricht. Beantragen 25% der Vereinsmitglieder eine Präsenzversammlung ist diese vom Vorstand einzuberufen. Einzelnen Mitglieder kann gleich wohl durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden, online teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (hybride Versammlung).

§ 8 Ablauf Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- b) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- c) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- e) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- f) Über die Zulassung von Presse, Hörfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- h) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet dann das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Beschlüsse

- a) Die Versammlung ist mit den jeweils anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.
- c) Ein Mitglied kann schriftlich sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jeweils maximal zwei Stimmrechte halten, seine eigenes und ein übertragenes.

§ 10 Geschäftsführung

- a) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer einzusetzen und abzuberufen.
- b) Der Vorstand kann hauptberufliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- a) Zur Kassen- und Rechnungsprüfung können in einer Versammlung zwei Mitglieder gewählt werden;
- b) oder es können auch Personen / Kanzleien des Finanzwesens beauftragt werden. Dieses können u.a. Steuerberater, Buchhalter, Controller oder Finanzbeamte sein.

§ 12 Haftung des Vorstands

- a) Der Vorstand haftet nicht in Fällen von Fahrlässigkeit:
Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des Vereins vom Verein freigestellt.
- b) Schutz vor Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit:
Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des Vereins vom Verein freigestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von 90% der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder gefordert wird. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das "Bremer Rundfunkmuseum e.V." in Bremen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg tritt diese Satzung in Kraft.

Delmenhorst, 18. Februar 2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder: